

II-2531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 13371J

1991-06-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Grandits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

betreffend die rechtswidrige Amtsausübung des österreichischen Botschafters in
Pakistan, Dr. Walser

Den anfragenden Abgeordneten wurde folgender Vorfall bekannt:

Die österreichischen Staatsangehörigen Dr. Rassoul und Mag. Brigitte Movahedi sind mit Schreiben vom 6.12.1989 an das Amt des Vertreters des Flüchtlingshochkommissärs der Vereinten Nationen in Wien mit dem Ersuchen herangetreten, ihnen behilflich zu sein, den mit ihnen verwandten iranischen Staatsangehörigen MEHDIZADEH Gholam Hossein, der illegal nach Pakistan flüchtete, nach Österreich zu bringen. Herr Mehdizadeh war im Iran viereinhalb Jahre aus politischen Gründen inhaftiert und ist in der Folge von den iranischen Revolutionsbehörden zum Tode verurteilt worden.

Aufgrund dieser Tatsachen anerkannte UNHCR Pakistan Mehdizadeh im November 1989 als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Zwischenzeitlich hat die islamische Republik Iran an Pakistan einen Antrag auf Auslieferung Mehdizadehs gestellt.

Das Ehepaar Movahedi war von Anfang an bereit, für alle aus dem Aufenthalt des Herrn Mehdizadeh in Österreich entstehenden Kosten aufzukommen. Es war ihr ausschließliches Ziel, Herrn Mehdizadeh aus einer für ihn kaum erträglichen Lagersituation zu befreien. UNHCR Österreich trat in der Folge am 31.1.1990 an das Bundesministerium für Inneres mit dem Ersuchen heran, dem Genannten im Wege der österreichischen Botschaft Islamabad einen Einreisesichtvermerk für die Republik Österreich zu erteilen.

Selbiges tat auch Frau Mag. Brigitte Movahedi mit Schreiben an das Bundesministerium für Innern vom 5.3.1990.

Am 3.5.1990 schließlich richtete das Ehepaar Movahedi schriftlich ein entsprechendes Ansuchen direkt an den österreichischen Botschafter in Islamabad, in dem auch die ausdrückliche Erklärung abgegeben wurde, für die Unterbringung und alle Aufenthaltskosten des Genannten in Österreich aufkommen zu wollen. Dieses Schreiben wurde übrigens nie beantwortet.

Am 15.5.1990 schließlich richtete Herr Mehdizadeh einen schriftlichen Sichtvermerksantrag an die österreichische Botschaft. Auf sein mehrmaliges persönliches Vorsprechen bei der Botschaft wurde ihm immer - mündlich - eine abschlägige Antwort erteilt und ihm gesagt, er

möge die Botschaft "in Ruhe lassen, Österreich habe mit den Rumänen ohnedies genug Probleme". Eine schriftliche Antwort der Botschaft erhielt er nicht.

Zwischenzeitlich wandte sich auch UHNCR Pakistan offiziell mit Schreiben vom 15.10.1990 an die österreichische Botschaft mit dem Ersuchen um Einreiserlaubnis für den genannten iranischen Flüchtling.

Durch ein administratives Versehen im Bundesministerium für Inneres wurde das schriftliche Ersuchen von UNHCR Wien vom 31.1.1990 sowie von Frau Mag. Movahedi vom 5.3.1990 bis Anfang Dezember 1990 nicht bearbeitet. In der Folge jedoch führte das Bundesministerium für Inneres Erhebungen, im Zuge derer insbesondere die Einkommens- und Wohnverhältnisse des Ehepaars Movahedi geprüft wurden, und kam zu dem Entschluß, daß einer Sichtvermerkserteilung nichts im Wege stehe.

Mit Fernschreiben vom 4.2.1991 endlich wies das dafür zuständige Bundesministerium für Inneres die österreichische Botschaft Islamabad an, dem Genannten einen Einreisesichtvermerk zu erteilen. Herr Mehdizadeh, der durch seine Verwandten fernmündlich davon in Kenntnis gesetzt wurde, wandte sich in der Folge an die Botschaft, die ihm aber den Zutritt zu den Amtsräumen verwehrte. Schroff wurde er zurückgewiesen und ihm mitgeteilt, "sich nie wieder blicken zu lassen".

Auch UNHCR Pakistan, der wiederholt versuchte, für den Genannten vorstellig zu werden, wurde regelmäßig abgewiesen und es wurde ihm die Auskunft gegeben, daß das Bundesministerium für Inneres sachlich für die Erteilung eines Sichtvermerkes nicht zuständig sei, vielmehr die ausschließliche Entscheidungskompetenz beim Herrn Botschafter läge.

Durch Intervention des Herrn Movahedi wurde der österreichischen Botschaft fernschriftlich am 13.3.1991 erneut die Weisung erteilt, dem Genannten einen Einreisesichtvermerk zu erteilen.

Dem gleichzeitig einschreitenden UNHCR Pakistan wurde die Auskunft gegeben, fernschriftliche Weisungen aus Wien lägen nicht vor, was objektiv der Unwahrheit entsprach. Erst im April 1991 schließlich konzidierte der Botschafter, eine solche Weisung erhalten zu haben, die für ihn aber nur "Empfehlungscharakter" hätte und keinerlei Bindung nach sich zögen.

Auf Intervention des Herrn Movahedi schließlich nahm sich ab Mai 1991 auch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Sache an, und instruierte, als dienstrechtlich vorgesetzte Behörde, den Botschafter, den Sichtvermerk zu erteilen. Sowohl eine fernschriftliche Weisung des auswärtigen Amtes, wie auch zahlreiche Telefonate mit dem Botschafter führten zu keinem positiven Ergebnis. Dies, obwohl der Botschafter fernmündlich dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zusagte, der Weisung nachkommen zu wollen.

Erst Anfang Juni schließlich bestätigte der Botschafter in einem Schreiben an UNHCR Pakistan, dem Genannten den Einreisesichtvermerk zu erteilen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e:

1. Nach einhelliger Auffassung der Lehre richtet sich der fachliche Weisungszusammenhang im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG nach funktionellen Kriterien. Das organisatorische Rangverhältnis ist nur insoweit von Bedeutung, als einfachgesetzliche Zuständigkeitsvorschriften nicht bestehen (vgl. Walter-Mayer, Bundesverfassungsrecht, 6. Aufl. (1987), Rz 613; Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1987), 319f; barfuß, Weisung 24). Gemäß § 42 PaßG ist mit der Vollziehung des Abschnittes III des Paßgesetzes vorbehaltlich des § 23 Abs. 3 leg.cit. ausschließlich der Bundesminister für Inneres betraut. Sind Sie also der Ansicht, daß in Angelegenheiten der Erteilung von Sichtvermerken - vorbehaltlich des § 23 Abs. 3 PaßG - der Bundesminister für Inneres vorgesetztes Organ im Sinne des Art. 20 B-VG ist und sohin die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in diesen Angelegenheiten an dessen Weisung gebunden sind?
2. Trifft es zu, daß der österreichische Botschafter in Islamabad die ihm zweimal vom Bundesminister für Inneres fernschriftlich erteilte Weisung, dem iranischen Flüchtling Mehdizadeh einen Sichtvermerk zu erteilen, nicht befolgt hat?
3. Hat der österreichische Botschafter in Islamabad gegen die Befolgung dieser Weisung förmlich remonstriert (§ 44 Abs. 2 u. 3 BDG)?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, welche Gründe hat er angegeben?
4. Halten Sie das Verhalten des österreichischen Botschafters in Islamabad für mit den österreichischen Gesetzen vereinbar?
- Wenn nicht, welche Gesetze hat der österreichische Botschafter verletzt?
5. Werden Sie gegen den österreichischen Botschafter in Islamabad Strafanzeige erstatten?
- Wenn nein, werden Sie gegen ihn Disziplinaranzeige erstatten?
6. Halten Sie das Verhalten des österreichischen Botschafters für mit dem Ziel einer serviceorientierten und bürgernahen Verwaltung vereinbar?
7. Halten Sie die oben geschilderte Behandlung eines politischen Flüchtlings durch ein österreichisches Vertretungsorgan für mit den demokratisch-rechtsstaatlichen Prinzipien der Republik Österreich vereinbar?

- Sind Sie der Auffassung, daß dies der Republik würdig ist?
- 8. Welche Vorkehrungen gedenken Sie zu treffen, um ein solches Verhalten von österreichischen Botschaftern generell künftighin zu verhindern?
- 9. Welche konkreten Schritte werden Sie gegen den österreichischen Botschafter in Islamabad, Herrn Dr. Walser, setzen?
- 10. In welcher Form gedenken Sie sich bei dem iranischen Flüchtling Mehdizadeh zu entschuldigen?